

Titel der Drucksache:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Drucksache

1970/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	22.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.11.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Änderung des zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und Erfurter Verkehrsbetriebe AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

02

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben.

05.11.2012 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Vertragsänderung

Anlage 2 Beschluss des Aufsichtsrates - **vertraulich -**)* **nur für Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Bürger des Ausschusses WuB**

Sachverhalt

Zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH) und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) besteht seit dem 18.12.1996 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Im § 2 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages ist zum Wirtschaftsplan folgendes geregelt:

"Der Wirtschaftsplan der EVAG erhält Verbindlichkeit nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit auf der Ebene des Aufsichtsrates der EVAG und der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH."

Das bedeutet, dass für eine erforderliche Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der SWE GmbH zur Feststellung des Wirtschaftsplanes der EVAG immer erst das Votum des Stadtrates einzuholen wäre.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Vereinfachung in der Vorgehensweise angedacht. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte sowie der Fragen hinsichtlich des US-Lease wird eine veränderte Zuständigkeit in der verbindlichen Zustimmung des Wirtschaftsplanes als unkritisch eingestuft. Zukünftig soll die Verantwortlichkeit von Seiten der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH auf die Hauptversammlung der EVAG übertragen werden. Diese Verfahrensweise ist

sinnvoll, da die SWE GmbH die alleinige Aktionärin der EVAG ist.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Zugriffsmöglichkeit der Landeshauptstadt Erfurt erhalten bleibt, da hier jederzeit die Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH angewiesen werden kann, entsprechend in der Hauptversammlung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG abzustimmen. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsplan der EVAG Bestandteil des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Erfurt.

Im Ergebnis wird eine Änderung von § 2 Abs. 3 Satz 2 des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG vom 18.12.1996 wie folgt vorgeschlagen:

"Der Wirtschaftsplan der EVAG erhält Verbindlichkeit nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit auf Ebene des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der EVAG."

Im Weiteren ist aufgrund einer geplanten Unternehmenssteuerreform eine Anpassung des § 3 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erforderlich. Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 4 lautet: **„Der § 302 Aktiengesetz findet entsprechende Anwendung.“**

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Der § 302 Aktiengesetz findet insgesamt in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Die Änderung des zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigelegt.

Für die Änderung des Vertrages ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH notwendig, dem das Votum des Stadtrates voranzustellen ist.

Der erforderliche Beschluss wird hiermit eingeholt.

Der Aufsichtsrat der SWE GmbH hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2012 mit der vorgenannten Vertragsänderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages befasst und schlägt der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH vor, diese so umzusetzen.